



ANFORDERUNGEN AN FEUERWEHR- FAHRZEUGE in Rheinland-Pfalz

STAND: 10. APRIL 2014

Folgende Anforderungen sind von Feuerwehrfahrzeugen in Rheinland-Pfalz ergänzend zur DIN EN 1846 Teil 2 und der EDIN 14502-2 zu erfüllen:

1. Allgemeines

1.1 Gleitschutzketten / Reifen

Die Verwendung von Gleitschutzketten muss auf allen angetriebenen Rädern für jede zulässige Achslast möglich sein. Bei Einzel- und Zwillingsbereifung muss der Abstand im Drehkreis der Kette zwischen Reifen und Fahrzeugteilen DIN 7804 Teil 2 oder DIN 7805 Teil 2 entsprechen.

Gleitschutzketten müssen auf Wunsch des Bestellers mitgeliefert werden.

Als Bereifung wird eine M+S Bereifung (oder gleichwertig) empfohlen.

1.2 Entstörung

Das Fahrzeug muss mindestens entsprechend NE 20 nach DIN VDE 0879 Teil 2 nah entstört sein.

1.3 Sprechfunkeinrichtung

Das einsatzbereite Fahrzeug muss mit einer Sprechfunkeinrichtung nach BOS ausgestattet sein.

Die Ausführung der EDIN 14502-2, Pkt. 3.2.2 „Fernmeldetechnische Ausführung“ kann abweichen. Die Fahrzeugausstattung ist nach der Festlegung der Projektgruppe Digitalfunk vom 10.07.2008 auszuführen.

1.4 Korrosionsschutz

Gleitflächen müssen gegen Korrosion dauerhaft geschützt sein; ein Farbanstrich ist nicht zulässig. Böden von Fächern, in denen tragbare Schaummittelbehälter gelagert werden sollen, müssen - einschließlich eines mindestens 20 mm hohen umlaufenden Randes - aus Werkstoffen bestehen, die gegen Schaummittel beständig sind.

1.5 Schutz der Fahrzeugunterseite

Die Fahrzeugunterseite muss mit einem fachgerecht ausgeführten Grund- und

Deckanstrich sowie dauerhaftem Unterbodenschutz versehen sein.
Ausgenommen sind nicht korrodierende Teile.

1.6 Spritzschutzlappen

Im Bereich der Hinterräder und - sofern erforderlich - auch der Vorderräder müssen Spritzschutzlappen angebracht sein.

2. Farbgebung

2.1 Es gilt die DIN 14 502 Teil 3: Farbgebung und besondere Kennzeichnung und der Erlass LBM Nr. 236/2010 vom 13.08.2010.

Die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen nach 6.2 darf entfallen.

Die Dachkennzeichnung nach DIN 14 502-3, Pkt. 3.1.7 kann entfallen.

2.2 Schriftzüge (z. B. „FEUERWEHR“ oder „112“) in reinweiß RAL9010 oder schwefelgelb RAL1016.

2.3 Der Batterieraum muss innen einen schwefelsäurebeständigen Anstrich haben.

2.4 Beschriftung

2.4.1 Stellteile (Bedienungselemente), deren Funktionen nicht sinnfällig sind, müssen durch Beschriftung oder durch graphische Symbole dauerhaft und wetterbeständig gekennzeichnet sein.

2.4.2 Der vorgeschriebene Reifenfülldruck muss dauerhaft lesbar über allen Rädern angegeben sein.

2.4.3 Ein Schmierplan für das Fahrgestell sowie für die vom Fahrzeugmotor angetriebenen Aggregate muss innen an der vorderen rechten Tür oder innerhalb des Fahrerraumes in dauerhafter Ausführung angebracht sein. Dies gilt nicht für Feuerwehrfahrzeuge mit weitestgehendem handelsüblichem Charakter (z.B. PKW). Wartungsstellen sind aber in den Bedienungsanleitungen auszuweisen.

- 2.4.4 Für Bedienvorgänge, die nicht sinnfällig sind, muss eine Kurz-Bedienungsanleitung angebracht sein.
- 2.4.5 Elektrische Sicherungen müssen gekennzeichnet sein.
- 2.4.6 Herausnehmbare Schübe müssen so gekennzeichnet sein, dass sie nicht verwechselt werden können. Entnahmekästen ohne Endanschlag sind als solche eindeutig zu kennzeichnen.

3. Beladung

3.1 Strahlrohre

Löschfahrzeuge müssen nicht ausschließlich mit Hohlstrahlrohren ausgestattet sein.

Alternativ können bis auf ein Hohlstrahlrohr mit Festkupplung C nach DIN EN15 182-2, die weiteren Rohre nach DIN EN 15 182-3 als BM, CM und DM-Rohr (alte Strahlrohrtechnik) ausgeführt sein.

3.2 Handwerkzeug

Alternativ zum Multifunktions-, aus einem Stück geschmiedeten Hebel-/Brechwerkzeug, z.B. Bauform „Halligan“, kann auch ein Nageleisen oder eine Brechstange verwendet werden. Alternativ zum Spalthammer kann auch eine Feuerwehrraxt verwendet werden.

3.3 Leuchtmittel

In den DIN Vorgaben wird der Gerätesatz Beleuchtung immer mit mindestens 500 Watt Leistung pro Leuchtkörper angegeben. Zugelassene Leuchtkörper in LED Technik mit mindestens gleicher Lichtstärke sind auch zulässig.

Die VDE Vorschriften sind zu beachten.